

Statuten

1. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1

Unter der Firma

BFW Liegenschaften AG

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes untersteht.

Artikel 2

Der Sitz der Gesellschaft ist in Frauenfeld.

Artikel 3

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erstellung, die Veräusserung und die Bewirtschaftung von Immobilien. Die Gesellschaft kann alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen, insbesondere auch Liegenschaftenhandel betreiben.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte erwerben, halten oder verwerten. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder solche übernehmen und errichten sowie alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern.

Die Gesellschaft kann ferner zu Marktbedingungen direkte oder indirekte Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung eingehen sowie Sicherheiten jeglicher Art, einschliesslich Pfandrechte, Garantien und Bürgschaften für ihre direkten Aktionäre gewähren.

Artikel 4

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. Aktienkapital und Aktien

Artikel 5

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 20'663'182.70 und ist eingeteilt in 2'887'407 Namenaktien Kategorie A zu einem Nennwert von je CHF 6.10 nominal und in 5'000'000 Namenaktien Kategorie B zu einem Nennwert von je CHF 0.61 nominal. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 6

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich Absatz 3 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Die Übertragung und die Verpfändung von Bucheffekten richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden (Einzelurkunden, Aktienzertifikate oder Globalurkunden).

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Aktienzertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Die Urkunden können die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten tragen. Die Gesellschaft kann sodann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Artikel 7

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, welches Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser enthält; massgebend ist die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse. Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder als Nutzniesser, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Der Eintrag im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder Nutzniessung voraus.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 8

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers als Aktionär im Aktienbuch ablehnen, solange die Anerkennung eines Erwerbers die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, namentlich indem eine bewilligungspflichtige Person allein oder als Teil einer Gruppe durch die Eintragung den Schwellenwert von mehr als 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet oder die Gesamtzahl der von bewilligungspflichtigen Personen gehaltenen Aktien durch die Eintragung der erworbenen Aktien einen Drittel des im Zeitpunkt des Gesuchs ausstehenden Aktienkapitals überschreitet.

3. Organisation der Gesellschaft

Artikel 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

3.1. Generalversammlung

Artikel 10

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
6. Die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
7. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
8. Die Genehmigung der Gesamtbetrags der Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie an die Geschäftsleitung;
9. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
10. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 12

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre,

die Aktien im Nennwert von 750'000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Artikel 13

Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären wird die Einladung zugestellt. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung enthält zudem den Hinweis, dass spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und diese Unterlagen auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

Artikel 14

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls nicht widersprochen wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formerfordernisse abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis einer Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 15

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, ernennt die Generalversammlung den Vorsitzenden aus dem Kreis der Anwesenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Artikel 16

Jeder Aktionär ist befugt, sich in der Generalversammlung bezüglich einer oder mehrerer Aktien durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, sofern er diesen schriftlich oder per Telefax, oder im Fall des unabhängigen Stimmrechtsvertreters auch elektronisch, bevollmächtigt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 16a

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleibt vorheriger Rücktritt. Abberufung durch die Generalversammlung ist auf das Ende der betreffenden Generalversammlung möglich. Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, bei welchen ihre Unabhängigkeit weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein darf. Artikel 728 Absätze 2 bis 6 OR ist sinngemäss anwendbar.

Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten über die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und gibt diese in der Einladung zur Generalversammlung bekannt.

Artikel 17

Die Generalversammlung fasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht abweichende Vorschriften aufstellen, ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen oder ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig sein, entscheidet das relative Mehr.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende anordnet oder die Versammlung beschliesst, dass sie schriftlich erfolgen.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3.2. Verwaltungsrat

Artikel 19

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen und einen Sekretär bezeichnen, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Dauer einen neuen Präsidenten.

Wenigstens eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person muss in der Schweiz wohnhaft sein.

Artikel 20

Verwaltungsratssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Überdies kann jedes Mitglied des Verwal-

tungsrates unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, solange die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Dieses Beschlussfassungsquorum ist nicht erforderlich für Beschlüsse, die ausschliesslich Feststellungen und Statutenänderungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung betreffen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per Telefax) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 21

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 22

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, einschliesslich des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung oder die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 22 vorstehend die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie an Dritte übertragen. Der Verwaltungsrat erlässt zu diesem Zweck ein Organisationsreglement, das die Einzelheiten regelt.

Artikel 24

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt und bestimmt die Art und Weise der Zeichnungsberechtigung. Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Verwaltungsrates jährlich den Vergütungsausschuss. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Vergütungen, namentlich bei der Erstellung des Vergütungsberichts und der Vorbereitung der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Der Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat insbesondere einen Vorschlag betreffend die Gesamtbeträge der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, welche der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen.

Zudem kann der Verwaltungsrat dem Vergütungsausschuss einzelne Aufgaben zuweisen und weitere Einzelheiten der Aufgaben des Vergütungsausschusses in einem Reglement festhalten.

3.3. Revisionsstelle

Artikel 26

Die Generalversammlung wählt jährlich einen oder mehrere unabhängige Revisoren, allenfalls deren Ersatzleute, als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR mit den vom Gesetz umschriebenen Anforderungen, Rechten und Pflichten. Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen und berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Artikel 27

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr; sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

4. Geschäftsbericht, Reserven, Gewinnverwendung

Artikel 28

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 29

Für jedes Geschäftsjahr wird ein Geschäftsbericht erstellt, bestehend aus der Jahresrechnung, einer Konzernrechnung, soweit das Gesetz eine solche verlangt, sowie dem Lagebericht und dem Vergütungsbericht. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Artikel 30

Vom Jahresgewinn sind 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der verbleibende Bilanzgewinn steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung, die ihn auch für weitere Reserveanlagen verwenden kann.

Artikel 31

Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften von Art. 677 OR.

5. Gemeinsame Bestimmungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Artikel 31a

Die Dauer von befristeten Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführung zugrunde liegen, darf maximal ein Jahr betragen.

Die Kündigungsfrist für unbefristete Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführung zugrunde liegen, darf höchstens ein Jahr betragen.

Artikel 31b

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 20 zusätzliche Tätigkeiten ausüben, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 15 zusätzliche Tätigkeiten ausüben, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- a) Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Tätigkeiten, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausübt;
- c) Tätigkeiten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Als Tätigkeiten gelten Tätigkeiten im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Tätigkeiten in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als eine Tätigkeit.

Artikel 31c

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung in Geld, welche sich an der voraussichtlich anfallenden zeitlichen Belastung der einzelnen Verwaltungsräte, inklusive derer allfälliger Tätigkeiten im Vergütungsausschuss oder anderen Ausschüssen orientiert. Gegen Vorlage der entsprechenden Belege haben sie zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen, wobei Auslagenersatz nicht als Vergütung gilt und nicht von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Gesellschaft kann einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung in Geld sowie eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung. Sie haben zudem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen. Diese Vergütungen werden den Mitgliedern der Geschäftsleitung allerdings nicht von der Gesellschaft direkt ausbezahlt, sondern von der Admicasa Management AG, mit welcher die Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat. Die Gesellschaft bezahlt der Admicasa Management AG für die Zurverfügungstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für weitere Managementdienstleistungen, Personalressourcen für die Administration und für Marketing, sowie für die gesamte IT- und Büroinfrastruktur eine Entschädigung, welche sich aus einem Prozentsatz des Werts des Liegenschaftsportfolios des jeweils aktuellen Jahres sowie einer Maklerkommission für erfolgte Käufe und Verkäufe von Liegenschaften im be-

treffenden Jahr zusammensetzt. Diese Entschädigung enthält den gesamten Betrag (inklusive Auslagenersatz), welcher der Gesellschaft indirekt für Vergütungen der Geschäftsleitung anfällt.

Artikel 31d

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wie folgt zu genehmigen:

- a) Je einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr, mit Ausnahme von genehmigungspflichtigen Vergütungen für Beratungsleistungen im Sinne von Art. 31c Abs. 3 oben;
- b) Die genehmigungspflichtigen Vergütungen für Beratungsleistungen im Sinne von Art. 31c Abs. 3 oben für das vergangene Geschäftsjahr.

Für den Fall, dass die Generalversammlung die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung nicht genehmigt, kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge stellen. Zudem kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung in diesem Fall den Antrag unterbreiten, einen Betrag für ausserordentliche Vergütungen für die Zeit bis zur ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Stellt sich im Lauf des Geschäftsjahrs, für welches die Vergütungen von der Generalversammlung genehmigt worden sind, heraus, dass die genehmigten Gesamtbeträge voraussichtlich nicht ausreichen werden, um vertraglich vereinbarte Vergütungen zu bezahlen, kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge stellen oder die über die genehmigten Gesamtbeträge hinaus angefallenen Beträge dennoch entrichten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.

Artikel 31e

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, welche durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtentschädigungen an den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.

Artikel 31f

Die Gesellschaft kann der BFW Holding AG einen Kredit in der Höhe von gesamthaft bis zu CHF 110 Mio. gewähren.

Artikel 31g

Sollten Beteiligungspapiere, Wandel- und Optionsrechte an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugeteilt werden können, bedarf dies zu ihrer Zulässigkeit der Aufnahme in die Statuten.

6. Auflösung und Liquidation

Artikel 32

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Ausser bei Auflösung durch richterliches Urteil oder Konkurs wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Mindestens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

Artikel 33

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien unter die Aktionäre verteilt.

7. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 34

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen brieflich oder durch Telefax an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Frauenfeld, den 10. Januar 2020